



17. September 2019

## Luftdichtheit der Gebäudehülle: FLiB begrüßt die Trennung im GEG-Entwurf von Anforderung und Messung und schlägt wichtige Ergänzungen vor

Melita Tuschinski, EnEV-online, im Gespräch mit Oliver Solcher (FLiB)

© Foto: FLiB

Zur Person

**Bitte stellen Sie sich kurz vor, wer Sie sind und Ihre Aufgaben.**

Solcher: Ich bin Oliver Solcher und seit fast 10 Jahren Geschäftsführer des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB) mit Sitz in Berlin. Wir werden nächstes Jahr „20 Jahre FLiB“ feiern, das Thema Luftdichtheit der Gebäudehülle versuchen wir also schon sehr lange mit unseren Informationen zu unterstützen.

GEG trennt zur Luftdichtheit der Gebäudehülle: Pflicht und Messung

**Gratuliere! Lassen Sie uns auch gleich zu Ihrem Spezialgebiet der Luftdichtheit der Gebäudehülle kommen in Verbindung mit dem kommenden Gebäudeenergiegesetz (GEG). Wie finden Sie den Entwurf vom 28. Mai 2019?**

Solcher: Wir sind froh, dass unser Thema „Luftdichte Gebäudehülle“ nochmals anders gefasst wurde. Für uns ist es jetzt durchaus klarer: Das was den FLiB aktuell und schon seit langem umtreibt ist, dass Messung und der n50-Wert immer wieder gleichgesetzt wird mit einer dauerhaften Luftundurchlässigkeit der Gebäudehülle. Und dies ist eben falsch und deshalb sind wir froh dass dieses Thema im GEG-Entwurf in zwei verschiedenen Paragraphen gefasst ist.

Willkommene, klare Trennung

**Bitte erläutern Sie diese Aspekte genauer!**

Solcher: Die Anforderung, bzw. die geschuldete Luftundurchlässigkeit der Gebäudehülle ist im GEG-Entwurf im Teil 2 (Neubau), Abschnitt 1 (Allgemeiner Teil) im § 13 (Dichtheit) verankert. Die Messung der Gebäudedichtheit regelt jedoch im Abschnitt 2 (Primärenergiebedarf und Wärmeschutz im Neubau) der § 26 (Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes). In der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) war noch alles in einem einzigen Paragraphen in zwei verschiedenen Sätzen untergebracht.

Irrtümer werden vorgebeugt

**Inwieweit ist diese Aufteilung Ihrer Meinung nach nun verständlicher?**

Solcher: Es ist nun klar für jedermann, dass man - egal ob mit oder ohne Messung - luftundurchlässig planen und bauen muss - einschließlich der Fugen! Ich finde, dass allgemein die Struktur des GEG - obwohl es nun 113 Paragraphen sind, so besser und verständlicher ist. Früher geisterte in der Bauwelt noch der Irrtum herum, dass ohne Messung das Gebäude eben nicht luftundurchlässig gebaut werden muss. Dies war falsch! Gebäude müssen auch nach der EnEV „dauerhaft luftundurchlässig“ errichtet werden.

Nun ist auf jeden Fall klar: Ich muss luftdicht bauen! Auch wenn ich die Luft-

dichtheit nicht prüfe, muss ich trotzdem dauerhaft undurchlässig bauen.

#### Luftdichtheitskonzept

**Dann stellt sich die Frage: Wie bauen ich ohne Messung luftundurchlässig?**

Solcher: Vorneweg - eine Messung macht ein Gebäude nicht dichter! Die Antwort ist also klar: Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss von Anfang an geplant werden! Wir hatten uns gewünscht, dass auch ein Bezug zur Norm DIN 4108-7 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden, Teil 7: Luftdichtheit von Gebäuden - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele) ins GEG aufgenommen wird. So wie auch der Sanierungsfahrplan vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Luftdichtheitskonzept fordert. Es wäre sehr hilfreich, wenn die Begriffe „Luftdichtheitskonzept“ und „Luftdichtheitsplanung“ auch im GEG verankert und durch einen Verweis auf die entsprechende Norm gestärkt werden.

#### Luftdichtheitsplanung

**Also Sie plädieren dafür, dass man nicht nur die Luftdichtheit als Pflicht und die Messung zur Prüfung vorschreibt, sondern dass auch die Konzeption und Planung zu diesem wichtigen energetischen Aspekt der Gebäudehülle in den GEG-Entwurf mit aufgenommen wird?**

Solcher: Ja, die Messung der Gebäudedichtheit ist sehr gut und wichtig und sollte immer durchgeführt werden. Aber wenn vorher die richtige Planung stattgefunden hat, stimmen auch die Bauteilanschlüsse und natürlich werden dann auch die geforderten Grenzwerte i.d.R. ohne große Nachbesserungen eingehalten!

#### Ergänzung zur Dichtheits-Anforderung

**Was für Änderungen und Ergänzungen haben Sie sonst noch zum GEG-Entwurf vorgeschlagen?**

Solcher: Also zu diesen soeben besprochenen Aspekten haben wir vorgeschlagen in den § 13 (Dichtheit im Neubau) des GEG folgenden Satz einzufügen: „Die Planung der Luftdichtheit erfolgt nach DIN 4108-7:2011-01.“.

#### Dichte Gebäudehülle bei Änderungen im Bestand

**Soweit schreibt die EnEV 2014 bei Änderungen im Bestand keine dauerhaft luftundurchlässige Gebäudehülle vor. Auch bei großen Erweiterungen, die die Neubau-Anforderungen erfüllen müssen, gehört die Luftdichtheit nicht mit dazu. Haben Sie für das Bauen im Bestand die Dichtheits-Pflicht gefordert?**

Solcher: Ja, zusätzlich zu den Wärmeschutz-Anforderungen haben wir vorgeschlagen die Luftdichtheit als Pflicht zu fordern, wie bei Neubauten: „... sowie die dauerhafte Luftundurchlässigkeit nach §13 gewährleistet ist...“

**Herr Solcher, vielen Dank für Ihre sehr aufschlussreichen Antworten!**

#### Kontakt:



Fachverband Luftdichtheit  
im Bauwesen e.V.

FLiB Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Geschäftsführer

Storkower Straße 158, D-10407 Berlin

Telefon: +49 30 29 03 - 56 34

E-Mail: [solcher@flib.de](mailto:solcher@flib.de) Internet: [www.flib.de](http://www.flib.de) | [www.luftdicht.info](http://www.luftdicht.info)

Sekretariat: Di. und Do. Frau Schritt, 9:00 - 16:00 Uhr, Tel. +49 30 29 03 56 34